

der sogenannten Großen Strafrechtsreform nicht gelungen sei, in dem 1962er westdeutschen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches das alte, drückende Erbe eines Strafrechts, in dem die Strafe nur Vergeltungscharakter trägt, zu überwinden. Das Strafrecht in Westdeutschland kann aber unter den dort bestehenden Machtverhältnissen und gesellschaftlichen Bedingungen gar nichts anderes sein als ein Katalog für die offene oder versteckte Kriminalisierung aller den herrschenden Kräften des Imperialismus und Militarismus gefährlich erscheinenden Handlungen der Werktätigen — vor allem der auf den Fortschritt des Volkes gerichteten — und ihre brutale Unterdrückung durch eine skrupellose Klassenjustiz mit Kriminalstrafen, die allein den Charakter von Vergeltung und Rache tragen. Und solange die Herrschaft der bereits mehrfach überführten Verderber des Volkes in Westdeutschland ungebrochen bleibt, wird keinerlei Strafrechtsreform demokratisches Rechtsbewußtsein der arbeitenden Menschen zum geltenden Recht erheben. Weil es aber umgekehrt unmöglich ist, das Denken und Handeln, das Gerechtigkeitsgefühl der Millionen Werktätigen in wirkliche Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Monopolherren und Militaristen zu bringen, ist das westdeutsche Strafrecht vor allem ein Instrument gegen Gerechtigkeit und Demokratie, ein System von Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber jenen, die sich gegen das geltende Unrecht auflehnen oder in der ihm zugrunde liegenden Wirklichkeit straucheln, wenn nicht gar scheitern.

Mancher in Westdeutschland, dem das bisher vielleicht noch nicht so klar erschien, wird das künftig leichter verstehen. Was uns betrifft, so helfen wir diesem Verständnis dadurch nach, daß wir unser neues, sozialistisches Strafgesetzbuch verabschieden, daß wir allen Deutschen zeigen, wie ein demokratisches, fortschrittliches, d. h. ein in unsere Zeit und nicht in die Zeit des kaiserlich-preußischen Untertanen oder in die geistige, politische, moralische und deshalb auch rechtliche Verfallsperiode des heutigen Imperialismus passendes Strafrecht aussehen muß. Schon aus diesem Grunde würden die Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Eingaben der Bürger, für Nationale Verteidigung und der Verfassungs- und Rechtsausschuß die Annahme der vorliegenden Gesetze empfehlen.

Unser Strafgesetzbuch, unsere Strafprozeßordnung und die anderen vorliegenden Gesetze sind in allen ihren Bestimmungen klar und eindeutig darauf gerichtet, mit dem Schutz des Staates, der Gesellschaft und der Bürger zugleich das Wachsen der Menschen, ihres Verantwortungsbewußtseins gegenüber ihren Mitmenschen und dem sozialistischen Staat zu fördern. Die Gesetzentwürfe erfassen dabei sowohl die Erfordernisse der Zukunft als auch die Erfahrungen fortgeschrittener Bürger und Kollektive auf diesem Gebiet, verallgemeinern sie und erheben sie zur allgemeinen Norm. Wir sind von der Richtigkeit eines solchen Herangehens zutiefst überzeugt, hat sich doch in vielen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens immer wieder bestätigt, daß bei richtiger gesellschaftlicher Leitung die Taten und Erfahrungen der Besten von heute schon morgen die Praxis der Mehrheit sind.

Indem das sozialistische Strafrecht das Bestehende, Errungene schützt, das verantwortungsbewußte Handeln der Bürger bestätigt und die Verantwortlichkeit aller für die Verhinderung von Straftaten erhöht, dient es der Höherentwicklung unserer Gesellschaft. Es umfaßt also Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der revolutionären Umwälzungen im Leben unseres Volkes bei der Gestaltung des sozialistischen Gesellschaftssystems.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß möchte an dieser Stelle der Weiterentwicklung des einheitlichen Systems unserer Rechtspflege insgesamt den Weg ebnen. In diesem Prozeß wird sich die zunehmend engere Verbindung von Staat und Wirtschaft auch darin äußern, daß sich die Konflikt- und